



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###  
###  
###  
###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg  
Telefax  
040 - 4 27 90 - 76 45  
E-Mail  
wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 71 - ###  
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/04703/2015  
Hamburg, den 9. September 2016

|             |  |
|-------------|--|
| Verfahren   | Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO |
| Eingang     | 31.07.2015                               |
| Belegenheit | ###                                      |
| Baublock    | 705-053                                  |
| Flurstück   | 1138 in der Gemarkung: Wilstorf          |

**Neubau der Lessing Stadtteilschule mit den Gebäuden G 30, G 31, G 32, G 33, G 34 (gemeinsame Nutzung Sporthalle) und Erweiterung des Alexander von Humboldt Gymnasiums mit den Gebäuden G 20 und G 21 (gemeinsame Nutzung Mehrzweckgebäude)**

### GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten:  
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,  
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg  
Rathaus

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) für das Überfahren der nicht zum Befahren bestimmten Wegeflächen der Straße Hanhoopsfeld an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 2063 für PKW und LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf einer bestehenden Überfahrt (Zufahrt 1).
2. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) für das Überfahren der nicht zum Befahren bestimmten Wegeflächen der Straße Hanhoopsfeld an der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1138 für PKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf einer neu herzustellenden Überfahrt (Zufahrt 2).
3. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) für das Überfahren der nicht zum Befahren bestimmten Wegeflächen der Straße Hanhoopsfeld an der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1138 für PKW und LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf einer neu herzustellenden Überfahrt (Zufahrt 3).

### **Nebenbestimmung**

Der Grundeigentümer (Anlieger im Sinne von § 3 HWG) ist mit der Herstellung der Überfahrt einverstanden. Der Eigentümer haftet nach § 18 HWG für die Kosten der Herstellung und der Änderungen, die infolge der Benutzung notwendig werden. Letzteres gilt insbesondere für den Fall, dass die Überfahrten durch Fahrzeuge benutzt werden, die schwerer sind, als im Antrag angegeben wurde.

Um die Einfahrtmöglichkeit über Flurstück 2063 sicherzustellen, werden von der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Harburg (H/MR2) auf Kosten des Antragstellers links und rechts der Überfahrt Pflanzinseln gem. Bauvorlage 19/481 Pflanzinseln in die Fahrbahn gebaut. Die geplanten Pflanzinseln sind beidseitig der Zufahrt 1 jeweils beidseitig mit Schraffenbaken (Verkehrszeichen 605-10 bzw. 605-20, in kleiner Ausführung) auszurüsten.

Die Bepflanzung darf die Sichtverhältnisse nicht einschränken.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Bebauungsplan

Wilstorf 2

mit den Festsetzungen: Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schulen  
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

|           |   |
|-----------|---|
| 19 / 2 a  | 20150610_Liegenschaftskarte-Katasterauszug  |
| 19 / 3 e  | 20150731_6200-10_Betriebsbeschreibung_V1    |
| 19 / 7 b  | 20150731_Betriebsbeschreibung-Kueche_V1     |
| 19 / 11 c | 20150731_G21_Moeblierungsplaene-4 Varianten |
| 19 / 12 b | 20150724_Lageplan_V2                        |
| 19 / 13 c | 20150724_G34_Schnitt_DD_V2                  |

19 / 14 b 20150724\_G34\_Schnitt\_CC\_V2  
19 / 15 b 20150724\_G34\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 16 b 20150724\_G34\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 17 b 20150724\_G33-34\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 18 b 20150724\_G33-34\_Grundriss\_EG\_V2  
19 / 19 b 20150724\_G33-34\_Grundriss\_DA\_V2  
19 / 20 b 20150724\_G33-34\_Grundriss\_3OG\_V2  
19 / 21 b 20150724\_G33-34\_Grundriss\_2OG\_V2  
19 / 22 b 20150724\_G33-34\_Grundriss\_1OG\_V2  
19 / 23 b 20150724\_G33-34\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 24 b 20150724\_G33-34\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 25 b 20150724\_G33\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 26 b 20150724\_G33\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 27 b 20150724\_G33\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 28 b 20150724\_G32\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 29 b 20150724\_G32\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 30 b 20150724\_G32\_Grundriss\_EG\_V2  
19 / 31 b 20150724\_G32\_Grundriss\_DA\_V2  
19 / 32 b 20150724\_G32\_Grundriss\_2OG\_V2  
19 / 33 b 20150724\_G32\_Grundriss\_1OG\_V2  
19 / 34 b 20150724\_G32\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 35 b 20150724\_G32\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 36 c 20150724\_G32\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 37 b 20150724\_G32\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 38 b 20150724\_G31\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 39 c 20150724\_G31\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 40 b 20150724\_G31\_Grundriss\_EG\_V2  
19 / 41 b 20150724\_G31\_Grundriss\_DG\_V2  
19 / 42 b 20150724\_G31\_Grundriss\_2OG\_V2  
19 / 43 b 20150724\_G31\_Grundriss\_1OG\_V2  
19 / 44 b 20150724\_G31\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 45 b 20150724\_G31\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 46 b 20150724\_G31\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 47 b 20150724\_G31\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 48 b 20150724\_G30\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 49 b 20150724\_G30\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 50 d 20150724\_G30\_Grundriss\_EG\_V2  
19 / 51 b 20150724\_G30\_Grundriss\_DA\_V2  
19 / 52 b 20150724\_G30\_Grundriss\_2OG\_V2  
19 / 53 b 20150724\_G30\_Grundriss\_1OG\_V2  
19 / 54 b 20150724\_G30\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 55 b 20150724\_G30\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 56 b 20150724\_G30\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 57 b 20150724\_G30\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 58 b 20150724\_G21\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 59 b 20150724\_G21\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 61 b 20150724\_G21\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 62 b 20150724\_G21\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 63 b 20150724\_G21\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 64 a 20150724\_G21\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 67 b 20150724\_G20\_Schnitt\_BB\_V2  
19 / 68 c 20150724\_G20\_Schnitt\_AA\_V2  
19 / 69 b 20150724\_G20\_Grundriss\_EG\_V2  
19 / 70 b 20150724\_G20\_Grundriss\_DA\_V2  
19 / 71 b 20150724\_G20\_Grundriss\_2OG\_V2  
19 / 72 b 20150724\_G20\_Grundriss\_1OG\_V2  
19 / 73 b 20150724\_G20\_Ansicht\_W\_V2  
19 / 74 b 20150724\_G20\_Ansicht\_S\_V2  
19 / 75 b 20150724\_G20\_Ansicht\_O\_V2  
19 / 76 b 20150724\_G20\_Ansicht\_N\_V2  
19 / 80 a 20150729\_Aussenanlagenplan\_V1  
19 / 115 b 20150901\_G20\_Ansicht\_N\_farbig\_V1  
19 / 116 b 20150901\_G21\_Ansicht\_N\_farbig\_V1  
19 / 117 b 20150901\_G21\_Ansicht\_W\_farbig\_V1  
19 / 118 b 20150901\_G30\_Ansicht\_W\_farbig\_V1  
19 / 119 b 20150901\_G31\_Ansicht\_N\_farbig\_V1

|            |   |
|------------|---|
| 19 / 120 b | 20150901_G32_Ansicht_N_farbig_V1                                |
| 19 / 121 d | 20150901_G33_Ansicht_N_farbig_V1                                |
| 19 / 122 c | 20150901_G33-34_Ansicht_O_farbig_V1                             |
| 19 / 123 b | 20150901_Lageplan-Abstandsflächen_V1                            |
| 19 / 431 b | 20151221_G21_Grundriss_DA_V3                                    |
| 19 / 432 b | 20151221_G21_Grundriss_EG_V3                                    |
| 19 / 433 b | 20151221_G21_Grundriss_1OG_V3                                   |
| 19 / 435 b | 20160115_Aufstellflächen_V2                                     |
| 19 / 436 b | 20160115_G20_Brandschutzplan_EG-DA_V2                           |
| 19 / 437 b | 20160115_G21_Brandschutzplan_EG-1OG_V2                          |
| 19 / 438 b | 20160115_G30_Brandschutzplan_2OG-DA_V2                          |
| 19 / 439 b | 20160115_G30_Brandschutzplan_EG-1OG_V2                          |
| 19 / 440 c | 20160115_G31_Brandschutzplan_2OG-DA_V2                          |
| 19 / 441 b | 20160115_G31_Brandschutzplan_EG-1OG_V2                          |
| 19 / 442 b | 20160115_G32_Brandschutzplan_2OG-DA_V2                          |
| 19 / 443 b | 20160115_G32_Brandschutzplan_EG-1OG_V2                          |
| 19 / 444 b | 20160115_G33-34_Brandschutzplan_EG-3OG_V2                       |
| 19 / 445 b | 20160118_Protokoll-Brandschutz_Schreiben_bauprüf                |
| 19 / 469 c | 20160415_Brandschutzkonzept_Neubau_V2                           |
| 19 / 470 b | 20160310_Anlagenzeichnung_G21_Aufzug_V1                         |
| 19 / 471 c | 20160316_Anlagezeichnung_G20_Aufzug_V1                          |
| 19 / 472 b | 20160316_Anlagezeichnung_G30_Aufzug_V1                          |
| 19 / 473 b | 20160316_Anlagezeichnung_G31_Aufzug_V1                          |
| 19 / 474 b | 20160316_Anlagezeichnung_G32_Aufzug_V1                          |
| 19 / 475 b | 20160316_Anlagezeichnung_G33_Aufzug_V1                          |
| 19 / 476 b | 20160316_Schachtschnitte_G21_Aufzug_V1                          |
| 19 / 477 b | 20160413_Aufzugsplanung-Stellungnahme_SchreibenBaupruef20160412 |
| 19 / 480 b | 20160715_Anlage_Beschreibung_Abfallentsorgung_V3_pdf            |
| 19 / 481 b | 20160715_Lageplan_Wegerecht_V3_pdf                              |

- die in Anlage 9 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 17.05.2016 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 4.1. für den Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Flures in allen Geschossen im Klassen-Gebäuden G20 über Schleusen in die TRH (§ 34 Abs. 1 HBauO HBauO i.V.m. § 51 HBauO)

#### Bedingung

Die im Merkblatt „Kompartments in Schulen“ Stand 18.06.2015 der Obersten Bauaufsicht aufgeführten Anforderungen sind vollumfänglich einzuhalten.

- 4.2. für den Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Flurs im 1.OG (Klassen-Nutzung) bei einer Überschreitung der Kompartimentgröße um ca. 43 m<sup>2</sup> bei 2 Kompartiments im Gebäude G21 (§ 34 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 51 HBauO)

#### Bedingung

Das gesamte Gebäude (G 21) ist mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 1

(Vollschutz) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr auszustatten. Die Galerie verfügt in Achse 11 / E-F über einen direkten Ausgang ins Freie.

- 4.3. für den Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Flurs im EG für das Kompartiment in Achse 1/3 im Gebäude G21 (§ 34 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 51 HBauO)

**Bedingung**

Das gesamte Gebäude (G21) ist mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 1 (Vollschutz) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr auszustatten.

- 4.4. für den Verzicht auf die innere Brandwand im Gebäude G 21 in der Längs- und Querachse (§ 28 Abs. 2, Ziffer 2 HBauO)

**Bedingung**

Das gesamte Gebäude (G21) ist mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 1 (Vollschutz) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr auszustatten.

- 4.5. für die Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge von 40,00 m im Bereich der Dreifeldsporthalle (Gebäude G 34) um 13 m (§ 28 Abs. 2, Satz 2 HBauO)

- 4.6. für die Öffnung in der Decke über 3 Geschosse im Klassen-Gebäude G30 (§29 Abs. 1 HBauO)

**Bedingung**

Die Hallen sind mit einer Rauchableitungsöffnung mit einem freien Öffnungsquerschnitt von 1 % der Grundfläche sowie zusätzlich hochfeuerhemmende Wände mit T 30 RS Türen auszustatten.

- 4.7. für die Öffnung in den Decken über 2 Geschosse im Gebäude G 21 (§29 Abs. 1 HBauO)

**Bedingung**

Das gesamte Gebäude (G 21) ist mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 1 (Vollschutz) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr auszustatten.

- 4.8. für die Öffnung in der Decke über 3 Geschosse im Klassen-Gebäuden G31 (§29 Abs. 1 HBauO)

**Bedingung**

Die Hallen sind mit einer Rauchableitungsöffnung mit einem freien Öffnungsquerschnitt von 1 % der Grundfläche sowie zusätzlich hochfeuerhemmende Wände mit T 30 RS Türen auszustatten.

- 4.9. für die Öffnung in der Decke über 3 Geschosse im Klassen-Gebäude G32 (§29 Abs. 1 HBauO)

**Bedingung**

Die Hallen bekommen eine Rauchableitungsöffnung mit einem freien Öffnungsquerschnitt von 1 % der Grundfläche sowie zusätzlich hochfeuerhemmende Wände mit T 30 RS Türen. Die Rettungsweglängen pro Geschoss liegen deutlich unter 35 m. Damit bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die Erteilung der Abweichungen.

- 4.10. für die Führung des 2. Rettungsweges der Klassenräume über die Halle im EG und OG im Gebäude 21 (§ 34 Abs. 1 HBauO)

**Bedingung**

Das gesamte Gebäude (G 21) ist mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 1 (Vollschutz) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr auszustatten.

- 4.11. für die Führung des 2. Baulichen Rettungsweges der Klassenräume (Kompartments) im Gebäude G30 über die Halle (§ 34 (1) HBauO i.V.m § 31 (1) HBauO)

**Bedingung**

Die Anforderungen an Hallen sind gem. BPD6/2011 einzuhalten.

- 4.12. für die Führung des 2. Baulichen Rettungsweges der Klassenräume (Kompartments) im Gebäude G31 über die Halle (§ 34 (1) HBauO i.V.m § 31 (1) HBauO)

**Bedingung**

Die Anforderungen an Hallen sind gem. BPD6/2011 einzuhalten.

- 4.13. für die Führung des 2. Baulichen Rettungsweges der Klassenräume (Kompartments) im Gebäude G32 über die Halle (§ 34 (1) HBauO i.V.m § 31 (1) HBauO)

**Bedingung**

Die Anforderungen an Hallen sind gem. BPD6/2011 einzuhalten.

- 4.14. für die Führung des 2. Rettungsweges der Klassenräume im EG und OG im Gebäude G 21 über die Halle (§ 34 Abs. 1 HBauO)

- 4.15. für die Überschreitung der notwendigen Rettungsweglänge aus dem EG (Achse G / 10-12 - Bereich hinter der Bühne) um ca. 4 m im Gebäude G 21 (§ 7 Abs. 3 VStättVO)

### **Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)**

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
  - 5.1. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
  - 5.2. Prüfung der Lüftungsanlage
  - 5.3. Prüfung der Starkstromanlage

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###  
###  
###  
###  
###  
###  
###

Unterschrift

### **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## Anlage 1 zum Bescheid

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Harburg  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg

#### AUFLAGEN

##### Durchführung

6. Über nachfolgende Bauzustände ist die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen, damit Besichtigungen durchgeführt werden können:
  - 6.1. Beginn der Rohbauarbeiten (§ 77 Abs. 1 HBauO)
  - 6.2. Endgültige Fertigstellung (§ 77 Abs. 1 HBauO).

Die entsprechenden Arbeiten dürfen erst fortgesetzt bzw. die Anlage erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Arbeiten zugestimmt hat (§ 77 Abs. 1 HBauO).

##### Nutzungsbeginn

7. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
  - 7.1. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
    - Alarmierungsanlage
    - Brandmeldeanlage
    - Lüftungsanlage
    - Rauchabzugsanlage
    - Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

## Brandschutz - Rettungswege

8. In den Gebäuden G 30, G 31, G 32 sind neben den Zugangstüren zusätzliche raumhohe Öffnungen in den Treppenhauswänden zu den Hallen geplant. In der Sicherheitskaskade innerhalb von Rettungswegen stellen notwendige Treppenräume den sichersten und am besten geschützten Bereich dar. Daher erhebt die Hamburgische Bauordnung bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch die Anforderung, die Wände notwendiger Treppenräume hochfeuerhemmend, unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung auszubilden. Eine Schwächung dieser Wände muss auf ein möglichst geringes Maß beschränkt bleiben (Öffnungen/Eingänge zu notwendigen Fluren bzw. zu Nutzungseinheiten). Die jeweiligen Öffnungen müssen tatsächlich erforderlich sein.  
Die zusätzlichen feuerhemmenden, raumhohen und verglaste Zugangselemente zwischen den Hallen und den notwendigen Treppenräumen sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich, sie würden zudem auch keiner Stoßbeanspruchung standhalten.  
Sie können daher nicht zugelassen werden und müssen entfallen.
9. Im Gebäude G 31 ist der Treppenraum TH 1 mit ca. 92 m<sup>2</sup> deutlich größer als die nach § 33 Abs. 8 HBauO maximal zulässige Größe von 40 m<sup>2</sup>. Lt. Angaben im Brandschutzplan 19/440 ist eine Rauchabzugsöffnung von 1,6 m<sup>2</sup> an oberster Stelle des Treppenraums vorgesehen. Dies ist als besondere Vorkehrung im Sinne des § 33 Abs. 8 HBauO nicht ausreichend. Gemäß BPD 5/2012 muss die Öffnungsfläche zur Rauchableitung in einem solchen Fall mindestens 5 % der Grundfläche betragen.
10. Zur Sicherstellung des Grundschutzes für das Gesamtobjekt ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Zur
11. Schulgebäude mit Kompartments dieser Größe sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 2, Teilschutz, mit der Aufschaltung zur Feuerwehr auszustatten. Innerhalb der Kompartments ist die Brandmeldeanlage in Anlehnung an Kategorie 1, Vollschutz, auszubilden. Der Umfang der Brandmeldung und Alarmierung außerhalb der Kompartments im Gebäude ist im Einzelfall festzulegen, z.B. mit der Begrenzung der BMA auf gemeinsame Rettungswege in notwendigen Fluren. Automatische Brandmelder sind im gesamten Überwachungsbereich der BMA auszuführen. Die möglichen Ausnahmen von der Überwachung gemäß DIN VDE 0833-2 bleiben unberührt. Zur Vermeidung von Falschalarmen kann die Betriebsart TM oder PM gemäß DIN VDE 0833-2 gewählt werden. Bei einem Brandereignis müssen alle Nutzer des Gebäudes durch eine automatische, flächendeckende, akustische Alarmierungseinrichtung umgehend alarmiert werden. Abweichend von der DIN VDE 0833-2 müssen zur Vermeidung von Fehlalarmen Handfeuermelder (rot) mit direkter Aufschaltung zur Feuerwehr nicht in den Flucht- und Rettungswegen angeordnet werden. Sie können alternativ in den Räumen des Schulpersonals (z.B. Lehrerzimmer, Hausmeisterräume, Verwaltungsräume, Lehrmittelsammlung etc.) installiert werden. Für die Kompart-

ments gilt: Die Handfeuermelder (rot) sind so anzuordnen, dass in jedem Kompartiment mindestens einer vorhanden ist und dass von jeder Stelle des Kompartiments ein Handfeuermelder (rot) in höchstens 50 m Entfernung erreicht werden kann. In allen Bereichen sind Handfeuermelder (blau) zur Auslösung eines internen Hausalarms erforderlich. Anordnung der Handfeuermelder (blau) in den Flucht- und Rettungswegen, mindestens an allen Ausgängen. Sie sind so zu installieren, dass von jeder Stelle im Gebäude ein Handfeuermelder (blau) in höchstens 30 m Entfernung erreicht werden kann. (analog zur BHE-Richtlinie Hausalarmanlagen). Die Anordnung und Aufteilung aller Handfeuermelder sind in den Bauzeichnungen darzustellen. Ein Fehler in der Meldergruppe der Handfeuermelder (blau) darf die Funktionsfähigkeit der BMA in keiner Weise beeinträchtigen!

Die geplante Brandmeldeanlage (BMA) ist unmittelbar auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251 20537 Hamburg Tel: (040) 42851-4205 Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

12. Es ist ein optionales Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax. 42851-3109, E-Mail WF31@feuerwehr.hamburg.de möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
13. Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.
14. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.
15. In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax. 42851-3109, E-Mail WF31@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail

(wf23@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

16. Die vorhandene Brandschutzordnung ist den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## **Folgeeinrichtungen**

17. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

- 17.1. Alexander von Humboldt Gymnasium

Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **320 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:  
320 Fahrradplätze für die Schulnutzung (32 Klassenräume, 10 Fahrradplätze je Klassenraum).  
222 Fahrradplätze sind bereits vorhanden, die 98 notwendigen, neuen Fahrradplätze werden gem. Bauvorlage 20150729-Außenanlagen nachgewiesen.

- 17.2. Lessing Stadtteilschule

Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **450 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:  
450 Fahrradplätze für die Schulnutzung (45 Klassenräume, 10 Fahrradplätze je Klassenraum)  
Die 450 Fahrradplätze werden gem. Bauvorlage 20150729-Außenanlagen nachgewiesen. 190 Fahrradplätze sind überdacht (25 %)

18. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

- 18.1. Alexander von Humboldt Gymnasium

Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **16 Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO) gem. Bauvorlage 20150729-Außenanlagen. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:  
16 Stellplätze für die die 32 Klassenräume (0,5 Stellplätze je Klassenraum) - davon ist ein Stellplatz barrierefrei herzustellen.  
Auf dem Stellplatz im Bereich der Zufahrt Rönneburger Str. stehen 22 Stellplätze zur Verfügung. Es entsteht somit kein Mehrbedarf.

- 18.2. Lessing Stadtteilschule

Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **23 Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:  
23 Stellplätze für die 45 Klassenräume (0,5 Stellplätze je Klassenraum) - davon ist ein Stellplatz barrierefrei.  
Die Stellplätze werden gem. Bauvorlage 20150729-Außenanlagen nachgewiesen.

## HINWEISE

19. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
**Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.**
20. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
21. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

## **Anlage 2 zum Bescheid**

### **ABFALLENTSORGUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Stadtreinigung Hamburg  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg  
Tel. 2576 3231  
Fax 2573 3200

#### **AUFLAGEN**

22. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu den Müll-Standplätzen darf die Neigung für den Transport ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % nicht überschreiten. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit und ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
23. Am Tage der Abfuhr müssen die Standplätze ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu den Standplätzen, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

#### **HINWEISE**

24. Vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes sind angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluß- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) abzurufen bzw. zu bestellen.

## **Anlage 3 zum Bescheid**

### **GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Verbraucherschutz  
V2 Produkt- und Anlagensicherheit  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
E-Mail: digibau-stellungnahmenbgvv21@bgv.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

25. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06.April 2016 in Verkehr zu bringen.
26. Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.
27. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
28. Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
29. Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.  
Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.
30. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).  
Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

31. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
32. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-1 6.2). Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen.
33. Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen.
34. Ein Aufzugsschacht muss angemessen belüftet sein (DIN EN 81-1/2 5.2.3 bzw. DIN EN 81-20 E.3.2). Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes nicht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtbelüftung vorzusehen.
35. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.
36. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - VAWs - vom 19. Mai 1998).

## **Anlage 4 zum Bescheid**

### **IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
E-Mail: [technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de](mailto:technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de)

#### **AUFLAGEN**

37. **Allgemeine Anforderungen zum Immissionsschutz**  
Die o.a. Anlagen sind den Antragsunterlagen entsprechend unter Berücksichtigung der im folgendem genannten Auflagen zu errichten, zu führen und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Fachamt unter der oben genannten Adresse unverzüglich mitzuteilen.
38. Der Betrieb einschließlich aller Nebenanlagen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach Stand der Technik nicht durch Rauch, Ruß, Aerosole, Gase, Dämpfe, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Licht, Wärme und Lärm erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden. Reststoffe sind dem Stand der Technik entsprechend zu vermeiden, Wärme ist entsprechend zu nutzen.
39. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm) sind einzuhalten.
40. **Begrenzung der Lärmemissionen**  
Gemäß der "Abschätzung Schallimmissionen" der Akustikkonzept vom 30.07.2015 sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:  
Die der Berechnung zugrunde gelegten Schalleistungspegel der einzelnen Geräte sind einzuhalten  
Auf Gebäude 33/34 sind schallreduzierten Versionen zu Wärmepumpen einzusetzen  
Die in der Untersuchung angenommenen Betriebszeiten (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen) sind einzuhalten, lediglich die Anlagen auf den Gebäuden 31, 33 und 34 dürfen permanent betrieben werden. Seltene Ereignisse (Veranstaltungen in Aula/Mensa bis 23.00 Uhr) dürfen maximal an 10 Tagen im Jahr stattfinden.

## HINWEISE

### 41. Immissionsschutzrechtlicher Hinweise

Das Bezirksamt Harburg hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Transparenz in HH

## Anlage 5 zum Bescheid

### INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
E-Mail: [technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de](mailto:technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de)  
und  
Fachamt Gesundheit  
Wilhelmstr.33, 21073 Hamburg  
E-Mail: [Gesundheitsamt@harburg.hamburg.de](mailto:Gesundheitsamt@harburg.hamburg.de)

#### AUFLAGEN

42. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), in der gültigen Fassung, ist einzuhalten. Insbesondere ist nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein Hygieneplan für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene zu erstellen. Hilfestellung bei der Erstellung, Überprüfung bzw. Fortschreibung bietet der "Muster-Hygieneplan für Kindereinrichtungen und Schulen.
43. Eine ausreichende Be- und Entlüftung der innen liegenden Sanitär- und Waschräume einschließlich der Vorräume gem. DIN 18017 ist zu gewährleisten.
44. Die Bestimmungen der Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung von Hamburger Schulen (TR Schulen 2000); Ausgabe von 2000, Hrsg. Hamburger Baubehörde, Amt für Bauordnung u. Hochbau; Behörde für Schule , Jugend und Berufsbildung, sind bei der Planung, Bauausführung und Betrieb zu beachten.  
Die allgemeinen hygienischen Anforderungen für Innenräume in Schulen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen (Hygieneplan) umzusetzen. Insbesondere ist auf die CO<sub>2</sub>-Konzentration in den Klassen zu achten. Aus Gründen der Vorsorge sollte die Raumluft daher eine Konzentration von 1500 [ppm] CO<sub>2</sub> nicht übersteigen. Eine Lüftungsrate/Außenluftvolumenstrom von > 15 > 54 [l/s Person] bzw. m<sup>3</sup>/h Person] ist daher zu gewährleisten (Lüftungsplan). Raumlufttechnische Anlagen sind gemäß der technischen Regeln (VDI 6022- Hygiene-Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte) zu kontrollieren. Siehe Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. (Umweltbundesamt Berlin 2008)

45. Gemäß der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (TrinkwV) in der seit dem November 2011 geltenden Fassung ist zu beachten, dass Hausinstallationen den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Dies ist auf Anfrage der zuständigen Behörde mittels Trinkwasseranalyse nachzuweisen. Bei Planung, Bau und Betrieb der Hausinstallation ist der allgemein anerkannte Stand der Technik einzuhalten. D.h. es sind Leitungsmaterialien zu verwenden, die die Veränderungen des Trinkwassers auf ein Mindestmaß beschränken.
46. Dem Fachamt Verbraucherschutz sind vor Aufnahme des Betriebes Befunde zur Beschaffenheit des Wassers gemäß Trinkwasserverordnung in Anlehnung an die Anlage 1 Teil I, Anlage 3 zu § 7 (die Parameter: Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 C°, 36 C°) und Anlage 2 Teil II (die Parameter: Nickel, Kupfer, Cadmium) vorzulegen.  
Eine Untersuchung auf Legionellen nach Anlage 4 zu §14(1) ist vorzulegen, wenn ein zentraler Warmwasserspeicher verwendet wird. (TrinkwV §§ 4, 5 Absatz 1, 2; §20 Absatz 1 Punkt 4 und IfSG §37 Absatz 1).  
Diese orientierende Untersuchung der Hausinstallationen auf Legionellen ist jährliche zu wiederholen, da Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird. (TrinkwV 2001 Anlage 4 (zu § 14 Abs. 1).  
Bezüglich des Vorkommens von Legionellen im Trinkwasser sind entsprechende Regeln im Arbeitsblatt W551 des DVGW beschrieben.  
Legionellenuntersuchungsergebnisse sind unverzüglich dem Verbraucherschutzamt Harburg mitzuteilen, bei denen der „technische Maßnahmenwert“ von 100 Legionellen pro 100 ml überschritten wurde.

## HINWEISE

47. Wer im Lebensmittelbereich arbeitet und bei der Zubereitung von Speisen direkten Kontakt mit Lebensmitteln hat, braucht zwingend ein Gesundheitszeugnis. Daher benötigen Lehrkräfte, die Unterricht in Lehrküchen erteilen die Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz.  
Weitere Informationen unter  
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11274495/>

## **Anlage 6 zum Bescheid**

### **LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **AUFLAGEN**

48. Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen ist das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, über die o. a. E-Mail Adresse, zwecks Vereinbarung eines Besichtigungstermins zu benachrichtigen.
49. Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 nachgeordnet sind, haben die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (ERG) Nr. 852/2004 zu erfüllen.

## **Anlage 7 zum Bescheid**

### **WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Tiefbauabteilung H / MR 21  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
Tel.: 040 / 428 71 - 3323  
E-Fax: 040 / 4 279 07 - 062  
E-Mail: Management-oeffentlicher-Raum@harburg.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

50. Das Vorhaben ist nach den öffentlich–rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten: - die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), - die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften
51. Die genaue Lage und Größe der Pflanzinseln, deren Ausgestaltung, sowie die notwendigen Umbauarbeiten an der bestehenden Überfahrt 1 (westlich Flurstück 2063) sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaurevier und H/MR32 (Stadtgrün) abzustimmen. Ansprechpartner ist der Wegewart, Tel. 040 42871 3365 bzw. 0173 231 5807
52. Die bestehenden Überfahrten 1 und 2 (westlich der Flurstücke 2063 und 1138) zur Straße Hanhoopsfeld werden von der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Harburg (H/MR 2), falls notwendig, instand gesetzt. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten zu erstatten.
53. Die neue Überfahrt 3 (westlich von Flurstück 1138) zur Straße Hanhoopsfeld wird von der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Harburg (H/MR 2) hergestellt. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten – einschl. der Kosten für das Versetzen oder Verändern von Verkehrszeichen, Beleuchtungsmasten u. ä. – zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags zu erstatten. Bei evtl. erforderlich werdenden Anpassungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der Antragsteller verpflichtet, die damit verbundenen Kosten den Leitungsverwaltungen gesondert zu erstatten.
54. Die bestehende Überfahrt 4 (westlich von Flurstück 1138) zur Straße Hanhoopsfeld wird von der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Harburg (H/MR 2) zurück gebaut. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten zu erstatten.
55. Die genaue Lage und Breite der befestigten neuen Überfahrt 3 (westlich von Flurstück 1138) zur Straße Hanhoopsfeld, die Rückbauarbeiten der bestehenden Überfahrt 4 (westlich von Flurstück 1138) zur Straße Hanhoopsfeld und die evtl. notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Überfahrten 1 und 2 (westlich der Flurstücke 2063 und 1138) zur Straße Hanhoopsfeld sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaurevier abzustimmen. Ansprechpartner: Wegewart, Tel.: 040 428 71 - 3365 oder Mobil: 0173 - 231 58 07.

56. Die Breite der neuen Überfahrt 3 (westlich von Flurstück 1138) zur Straße Hanhoopsfeld wird auf ca. 5,5m an der Grundstücksgrenze begrenzt.
57. Ausführungsbeginn: Der Baubeginn zu den Arbeiten an den Überfahrten wird nach Eingang der nach §72 a HBauO erforderlichen Anzeige in Abstimmung mit dem Antragsteller von der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Harburg festgelegt.
58. Nutzungsbeginn: Die Nebenfläche darf erst nach Fertigstellung der Überfahrten und Freigabe durch das zuständige Straßenbaurevier mit Fahrzeugen bis zum angegebenen Gesamtgewicht überquert werden.

#### **HINWEISE**

59. H/MR2 behält sich vor, die geschätzten Kosten für die Arbeiten an den Überfahrten zur Straße Hanhoopsfeld im Vorwege über Einforderung einer Bankbürgschaft abzusichern.
60. Die endgültigen Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.
61. Eventuell notwendige Haltverbotszonen oder Sperrflächen zur Sicherstellung der Zufahrtmöglichkeit durch die Feuerwehr müssen vom zuständigen Polizeikommissariat 46 angeordnet werden.
62. Die Anschlüsse des Grundstücks an den öffentlichen Grund sind so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die Straße abgeleitet wird (§ 23 Abs. 3 HWG).
63. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich weitere Anforderungen gegenüber dem Antragsteller vor, falls die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit der Verkehre auf den öffentlichen Flächen durch die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigt werden.

## **Anlage 8**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3, 5 und 4

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Transparenz in HH